



Hans-Grade-Schule

Integrierte Sekundarschule – 09K06
Heubergerweg 37, 12487 Berlin

Sportbetonte und naturwissenschaftlich-
informationstechnische Ausrichtung



☎ 030 636 09 61 📠 030 632 23 629 E-Mail: kontakt@hans-grade-schule.de Internet: www.hans-grade-schule.de

Elternbrief zu E-Zigaretten und Vapes

Berlin, 25.11.2024

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte der Schüler*innen der Hans-Grade-Schule,

In letzter Zeit erreichen mich von Eltern und Schüler*innen häufiger der Frage, ob insbesondere nikotinfreie Vapes in der Schule erlaubt sind. Die Kurzantwort lautet: NEIN.

Nachfolgend möchte ich Ihnen dazu einige Hinweise geben.

E-Zigaretten, E-Shishas und Vapes mögen herkömmlichen Zigaretten zwar nicht ähneln, im Jugendschutz werden sie aber gleichgestellt. Deshalb gelten auch hier strenge Abgabe- und Konsumvorschriften:

- In § 10 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ist geregelt, dass Kinder und Jugendliche nikotinhaltige Produkte weder kaufen noch konsumieren dürfen. Darunter fallen auch Verdampfer bzw. Vapes. E-Zigaretten und E-Shishas dürfen damit erst ab 18 Jahren legal geraucht werden.
- Jugendliche dürfen auch eine Vape ohne Nikotin nicht rauchen. Das Rauchen von Vapes ohne Nikotin ist gemäß § 10 Abs. 4 JuSchG erst ab 18 Jahren gestattet. Konkret heißt es dort, dass E-Zigaretten oder E-Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft wird und der Dampf eingeatmet wird, nicht von Kindern und Jugendlichen erworben oder konsumiert werden dürfen.

Im privaten Bereich greift die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Eltern. Das heißt, sie können entscheiden, ob sie ihr Kind zuhause rauchen oder trinken lassen. Anders sieht es in der Öffentlichkeit aus. Selbst wenn die Eltern es erlauben, dürfen Kinder und Jugendliche außerhalb des privaten Bereichs nicht rauchen.

In der Begründung für die entsprechenden Änderungen im Jugendschutzgesetz und im Jugendarbeitsschutzgesetz heißt es, dass nach Studien des Bundesinstitutes für Risikobewertung und des Deutschen Krebsforschungszentrums beim Dampfen von elektronischen Inhalationsprodukten Substanzen entstehen, die im Verdacht stehen, Krebs auszulösen. Das gilt auch für nikotinfreie Liquids. Zu den Gefahren beim Konsum von Nikotin verweist die Begründung unter anderem auf die Suchtgefahr. Zudem könne der anfängliche Gebrauch von vermeintlich harmlosen nikotinfreien elektronischen Zigaretten dazu verleiten, neue Reize zu suchen und auf nikotinhaltige E-Zigaretten oder herkömmliche Zigaretten umzusteigen.

Die E-Zigarette wird häufig als „gesunde“ Alternative zum Tabakkonsum beworben. Dies ist durch nichts belegt. Richtig ist, dass kaum etwas über die Inhaltsstoffe der Liquids bekannt ist. Angesichts noch ungeklärter gesundheitlicher Risiken warnen Gesundheitsministerien vor den möglichen gesundheitlichen Folgen durch den Konsum von E-Zigaretten, vor allem mit nikotinhaltigen Liquids. Denn klar ist, Nikotin ist eine pharmakologisch wirksame Substanz. Beim Inhalieren von Nikotin — unabhängig, ob Rauch oder Dampf inhaliert wird — nimmt der Körper erhebliche Nikotinmengen auf.

Nikotinfreie Liquids sind nicht unbedenklich. Das gilt für die Konsumentinnen und Konsumenten solcher Liquids und selbst für Dritte, die sich im gleichen Raum aufhalten wie die Nutzerin oder der Nutzer einer E-Zigarette. Das Deutsche Krebsforschungszentrum weist beispielsweise darauf hin, dass bei der elektrischen Zigarette der Verdacht auf eine Belastung der Innenraumluft durch atemwegreizende sowie allergieauslösende Substanzen bestehe.

Als Schule werden wir gegen den Gebrauch von elektrischer bzw. elektronischer Zigaretten (E-Zigarette) oder Vaporiser/Vaporizer (Vapes) schulrechtlich konsequent vorgehen. Im Wiederholungsfall werden wir auch die entsprechenden Institutionen über Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz informieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schulze
Schulleiter